

Michael
Kopie

Satzung

Ehemaligenverein Gymnasium St. Michael

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Ehemaligenverein Gymnasium St. Michael“.

Der Verein hat seinen Sitz in Ahlen und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Ahlen unter _____

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss ehemaliger und aktiver Angehöriger des Gymnasiums St. Michael zur Förderung von Bildung und Erziehung durch materielle und ideelle Unterstützung der Schule sowie die Wahrung des Zusammenhalts der ehemaligen Angehörigen dieser Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede/r werden, die/der bereit ist, den in § 2 beschriebenen Zweck des Vereins zu fördern, insbesondere Schüler des Gymnasiums, ehemalige Schüler, Eltern, aktive und ehemalige Lehrer und Personen, die aus anderen Gründen eine besonders enge Beziehung zum Gymnasium St. Michael haben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Aufnahmeantrag und Annahme des Antrages durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
4. Die Mitglieder des Vereins haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter und das Stimmrecht und das Recht der Antragstellung in den Mitgliederversammlungen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich zu zahlen und zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen.

6. Die Mitglieder des Vereins, die Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben hat.

§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge, Spenden

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, im begründeten Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen.
3. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch beim Eintritt während des Kalenderjahrs zu entrichten.
4. Der Verein nimmt Spenden entgegen und erteilt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Spendenquittungen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in.
2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Schriftführer/in bilden den engeren Vorstand (Vorstand i.S. des § 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Vertretung durch 2 Mitglieder des engeren Vorstandes.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand vereinnahmt, verwaltet und verwendet entsprechend dem Zweck des Vereins (§2) die dem Verein zufließenden Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zuwendungen, insbesondere Spenden.
6. Unterschriftsberechtigt bei den Kreditinstituten sind der 1. oder 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit der/dem Schatzmeister/in.

7. Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus höchstens 6 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt 3 Mitglieder des Beirates. Der Vorstand kann darüber hinaus bis zu drei weitere Beiratsmitglieder berufen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des laufenden Geschäftes zu unterstützen.
3. Der Beirat ist zu allen Sitzungen des Vorstandes durch den Vorstand einzuladen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jedes Jahr vom Vorsitzenden einberufen und soll jeweils am 1. Sonntag nach den Sommerferien in Verbindung mit dem Ehemaligentreffen des Gymnasiums St. Michael stattfinden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 8 Wochen erfolgen.
2. Zur Mitgliederversammlung wird jeweils mindestens 14 Tage vor der Versammlung eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in den beiden örtlichen Tageszeitungen (Ahlener Zeitung, Ahlener Tageblatt)
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder seiner/m Stellvertreter/in geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

1. den Bericht der/des 1. Vorsitzenden und die Abrechnung der/des Schatzmeisters/in für das vergangene Geschäftsjahr, sowie den Bericht der/des Kassenprüfers/in entgegenzunehmen,
2. den Vorstand zu entlasten,
3. für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Vorstand und den Beirat sowie einen oder mehrere Kasseprüfer zu wählen,
4. den Jahresbeitrag der Mitglieder festzulegen,
5. über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
6. über Anträge des Vorstandes oder einzelner anwesender Mitglieder zu entscheiden.

§ 10 Verwendung der Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an oder auf das Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, darf niemand begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten die allgemeinen Regeln über die Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Zwischen der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 1 Monat liegen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen zunächst an den „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums St. Michael“ oder seinen Nachfolgeverein. Für den Fall, dass dieser zum Zeitpunkt der Auflösung nicht existiert, fällt das Vermögen direkt an die Schule zur Verwendung für satzungsmäßige Zwecke, ersatzweise an das Bistum Münster.

Ahlen, den 02.06.2003

U. Hentler
Kunsthofmann

Liedt-Bewe
f. d. Schule
Habe
König
Marion Steinhilf

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz des Vereins	Vorstand Liquidatoren	Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Ehemaligenverein Gymnasium St. Michael e.V. b) Ahlen	Ulrich Flatken, Ahlen, geboren am 10.08.1964, - Vorsitzender - Anke Peitz, Ahlen, geboren am 25.03.1961, - Schatzmeisterin - Joachim Wewer, Ahlen, geboren am 24.07.1969, - Schriftführer -	Die Satzung ist am 02.06.2003 errichtet. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.	a) 13.10.2003 Kemmer b) Satzung Bl. 7 ff. d.A.